

# Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

**Amtliches**  
für den westlichen Teil



**Kreis-Blatt**  
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 4

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Nr. 1.60.  
ohne dasselbe Nr. 1.—

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:  
die kleinspaltige (1/4)  
Petitzeile 15 Pf.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pf.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Durch die Post bezogen:  
Nr. 1.60 mit und  
Nr. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

**Sinziges amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Nr. 65

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 1. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

## Zweites Blatt.

### Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

#### Bekanntmachung über

eine Ernteflächenhebung im Jahre 1916.  
vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des  
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats  
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug.  
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Veror-  
nung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916  
werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder  
ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim reidmähigen Anbau von  
Winter- und Sommerweizen,  
Spelz - Dinkel, Feien - sowie Emter  
und Einkorn (Winter- u. Sommerfrucht),  
Winter- und Sommerroggen,  
Gerste (Winter- u. Sommerfrucht),  
Kleingetreibde,  
Daser,  
Rübsenfrucht,

Hülsenfrüchten - rein oder im Gemenge  
mit Gerste oder Daser zur Grünfütter-  
gewinnung - Lupinen (zum Unter-  
pflügen, zur Grünfütter- oder Körner-  
gewinnung), Erbsen und Besenbohnen, Feh-  
bohnen (Stangen-, Buschbohnen), Lin-  
sen, Acker- (Sauer-) Bohnen, Widen zur  
Körnergewinnung -

Delfrüchten - Raps und Rübjen, Mohr,  
Dortel, Sonnenblumen u. a. -  
Geleinpflanzen - Flachs (Lein) Hanf,  
Kartoffeln,  
Zuckerrüben,  
Futterrüben - Runkelrüben, Kohlrüben  
(Bodenkohlrabi, Braken), Wasserrüben,  
Herbfrüchten, Stoppelfrüchten (Turnips),  
Möhren (Karotten) -

Gemüsen zur menschlichen Nahrung,  
Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heu-  
gewinnung - Klee aller Art auch mit  
Beimischung von Gräsern, Luzerne und  
andere (Serradella als Hauptfrucht, G-  
parsette usw., auch in Mischung)  
sowie die Bewässerungs- und anderen Wie-  
sen, die gesamt bestellt und nicht bestell-  
ten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindegewise.  
Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindegew-  
behörden oder den zu diesem Zwecke ernannten  
Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch  
Ortslisten (Muster 1\*). Die Landeszentralbe-  
hörden können bestimmen, inwiefern neben oder  
anstelle von Ortslisten Fragebogen zu verwen-  
den sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berech-  
tigt, die Erhebung auf andere Früchte zu er-  
strecken und sonstige Änderungen der Fassung  
der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt  
deklar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der  
Drucksachen erfolgt durch die Landeszentral-  
behörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von  
ihre beauftragten Personen sind befugt, zur Ermitt-  
lung richtiger Angaben über die Ernteflächen die  
Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu be-  
treten und Messungen vorzunehmen, auch hinsicht-  
lich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder  
ausgewählter Grundstücke Auskunft von den Gerichts-  
oder Steuerbehörden einzuholen.

\*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die  
Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.  
Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die  
Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916  
einzusenden.

§ 8. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist  
eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehör-  
den gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse  
(Muster 2\*) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von  
Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu  
denen sie auf Grund dieser Verordnung und der  
Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbe-  
hörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich un-  
richtig oder unvollständig machen, werden mit  
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-  
strafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Be-  
triebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu  
denen sie auf Grund dieser Verordnung und der  
Ausführungsbestimmungen der Landeszentral-  
behörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder  
unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis  
zu dreihundert Mark bestraft.

§ 10. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1.  
Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt  
für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage  
der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.  
Delbrück.

### XVIII. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.  
Presse-Abt. Tgb. Nr. 2202 A.

#### Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze\*) mitzu-  
nehmenden Schriften und Drucksachen.

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei  
Schriften oder Drucksachen mit über die Reichs-  
grenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufsicht-  
ungen, die Mitteilungen an einen anderen ent-  
halten, sind auf dem ordentlichen Postweg zu  
leiten.

3. Ausnahme:  
Schriften und Drucksachen, insbesondere Ge-  
schäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenom-  
men werden.

a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des  
Reiseweckes unbedingt erforderlich ist;

b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß  
beschränkt sind und

c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft  
werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an  
der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der  
Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften  
und Drucksachen vor dem Austritt der Reise amt-  
lich prüfen und einsiegeln läßt.  
Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland  
mündlich oder schriftlich an  
eine militärische Postüberwachungsstelle oder  
eine vom stellvertretenden Generalkommando  
dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind öffentlich bekannt ge-  
geben.

Im Bezirk des XVIII. Armeekorps, sowie im  
Einverständnis mit dem Gouverneur für den Be-  
sitzbereich der Festung Mainz, ist mit der Prü-  
fung und Einsiegelung die Militärische Postüber-  
wachungsstelle Frankfurt a. M., Weierstraße 33,  
beauftragt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten,  
daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen

\*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

weiteren Schwierigkeiten an der Grenze be-  
gegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich un-  
schädigt sind.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1916.

Der kommandierende General:  
Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

### Nutzung der Waldungen für Streu- u. Futterzwecke.

Der Regierungspräsident.  
L. B. Br. I. 10. D. 813.

Im Anschluß an meine Kundverfügung vom  
4. d. Mts. - Br. I. 10. D. 757 - bestimme ich  
gemäß § 1 Absatz 2 der Bundesratsverordnung  
vom 13. v. Mts. (R. G. Bl. S. 275) und der dazu  
ergangenen Ausführungsanweisung vom 25. v.  
Mts. (Reg.-Amtsbl. vom 6. d. Mts. Nr. 19 S.  
124), daß die Besitzer von Forsten (Staats-,  
Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten) bis auf  
weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangen-  
hölzern und in solchen Altbeständen, welche nicht  
in der Begründung stehen, und auf Blößen:

1) die Verbung von Circumaterial jeder Art,  
von Heideaufwuchs zu Futterzwecken, von  
Gras und sonstigen Futterkräutern,

2) die Weide von Schweinen und Rindvieh,  
an geeigneten Orten die Anlagen von Hürden  
und Untertunftsäumen für das Vieh unter  
der Bedingung, daß der hierbei angerichtete  
Schaden voll ersetzt wird,

und in Eichenblößen dieses Sommers die  
Verbung von Futterreisig zu gestatten haben.

Die Entschädigung für diese Nutzungen ist für  
Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen durch  
die Herren Landräte, in den beiden Stadtkreisen  
durch die Magistrate nach Anhörung der Königl.  
Oberförster,

in den Staatswaldungen durch die Königl.  
Oberförster nach den hierfür bereits ergangenen  
oder noch ergehenden Verfügungen der Königl.  
Forstverwaltung festzusetzen.

Anträge für Bewilligung dieser Nutzungen sind,  
soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen  
in Betracht kommen, bei den Herren Land-  
räten, in den beiden Stadtkreisen bei dem Magi-  
strate, für Staatswaldungen bei den Königl.  
Oberförstern zu stellen, welche das weitere zu  
veranlassen haben.

Darüber, ob und in welcher Weise Wege (ab-  
gesehen von Waldungen), soweit sie nicht schon  
landwirtschaftlich genutzt werden, sowie sogenannte  
"Trieche" nutzbar zu machen sind, entscheiden  
die Herren Landräte, in den Stadtkreisen die  
Magistrate.

Bei Ausübung der Nutzungen sind  
die feld- und forstpolizeilichen Bestim-  
mungen zu beachten. (§§ 12, 14, 15,  
16, 24, 28, 2, 36, 1 und 5, 37, 1, 40-42, 44  
Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880  
und die dazu im Bezirk ergangenen Polizeiver-  
ordnungen.)

Für die Nutzungen genannter Art in Gemeindegew-  
aldungen, an Wegen und Trieben kommen die  
in § 1 der Bundesratsverordnung erwähnten  
Bezugsberechtigten, für die Nutzung in Staats-  
und Privatwaldungen nur Landwirte und Kommunal-  
verbände, soweit sie nicht über eigenen  
Wald verfügen, in Betracht.

Darüber, ob und in welcher Weise Gras und  
sonstige Futterkräuter aus Forstkulturen abgegeben  
werden können, können allgemeine Anordnungen  
nicht getroffen werden. Anträge in dieser Richtung  
sind bezüglich der Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-  
waldungen bei den zuständigen Königl.  
Oberförstern, (die allein die Zulässigkeit beur-  
teilen können), bezüglich der Privatwaldungen bei  
den Waldeigentümern zu stellen.

Wiesbaden, den 23. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

## Bermischte Nachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

**m Radesheim, 30. Mai.** Auf der Fahrt nach dem Niederrhein ist hier gestern wieder ein Floß von 215 Meter Länge und 34 Meter Breite im Anhang des Schraubenschleppers „Haffia Nr. 1“ durchgekommen.

**m Bingen, 29. Mai.** Hier wurde heute die große Naturwein-Versteigerung der Julius Spenschied'schen Weinguts-Verwaltung in Bingen am Rhein abgehalten. Ausgeboten wurden 100 Nummern 1913er, 1914er und 1915er Weine aus Lagen der Gemarkungen Bingen, Budesheim (Scharlachberg), Rempfen, Münster bei Bingen, Dorsheim und Loubenheim an der Nahe. Sämtliche Weine waren naturrein und nur eigenes Wachstum aus dem größten Weingut am Rhein, das sich im Privatbesitz befindet. Die höchsten erzielten Preise stellten sich für das Stück 1913er auf 2800, 3200, 3360, 3420, 3960 M., 1914er 3000, 3020, 3100, 3220, 3240, 3580, 3620, 3960, 4280 M., 1915er 5020, 5220, 5420, 5700, 5840, 6620, 7600, 7900 und 14 820 M. Ein Halbstück 1915er Budesheimer Scharlachberg Kneipenstück Riesling Spätlese wurde mit dem Höchstgebot von 4600 M. zurückgezogen. Bezahlt wurden für 3 Stück 1913er Budesheimer 1720, Binger 1570 1730, 26 Halbstück Budesheimer Osterberg 810, 860, Scharlachberg Roterde 1400, Scharlachberg und Steintautweg 1710 Scharlachberg Riesling Auslese 1980, Binger Rainzerweg 900, 870, 940, 900, 910, 950, Eifelberg 1120, 1260, 1600, Rempfen Berg 910, 930, 1020, Binger Kochweg 870, 850, 930, Loubenheimer Weg 820, Dorsheimer Berg 860, 900, 1060, Münsterer Berg Kapellenberg 980, zusammen 33 040 Mark, durchschnittlich das Stück 2065 M. Erlöst wurden für 9 Stück 1914er Budesheimer 1630, 1730, 1770, Binger 1600, 1610, 1630, 1680, 1710, Dorsheimer 1810, 33 Halbstück Budesheimer 890, 900, 1500, 1230, 1510, 1620, 1610, 1550, 1790, Steintautweg 1980, Scharlachberg Kneipenstück 1810, Scharlachberg Katharinajins Riesl. Auslese 2140, zusammen 55 360 Mark, durchschnittlich das Stück 2172 M., 28 Halbstück 1915er Budesheimer 1650, 1670, 1770, 2030, 1960, 2920, 3950, 3800, 7410 Mark, Binger 1970, 2030, 2010, 2000, 2000, 2070, 1900, 1990, Dorsheimer 2470, 2250, 2270, 2210, 1800, 3310, Rempfen 2610, Loubenheimer 2210, Münsterer 2710, zusammen 70 330 M., durchschnittlich das Halbstück 2512 Mark. Der gesamte Erlös für 12 Stück und 87 Halbstück stellte sich auf 1 687 300 M. ohne Zähler.

**m Bingen, 29. Mai.** In den Rhein gestürzt ist hier der 12 Jahre alte Sohn des Lokomotivführers Sprengart. Auf die Hilferufe einer Frau hin eilte der 16 Jahre alte Hugo Konrad, ein Sohn des im Felde stehenden Schiffers Konrad aus Bingen dazu, sprang in den Kleidern die Ufermauer hinunter und rettete den schon fast Ertrinkenden mit eigener Lebensgefahr. — Der Matrose eines Küppers Schraubendampfers wurde durch einen Ruck des Schlepptraues beim Aufnehmen eines Schleppkahnes über Bord in den Rhein geschleudert. Man konnte den Verunglückten noch gerade vor dem Versinken retten.

**m Alzey, 29. Mai.** Aus einer ganzen Anzahl Gemarkungen des rheinbessischen Hinterlandes und des Nahegebietes kommen Nachrichten von Schäden, die der Hagelschlag in der vergangenen Woche angerichtet hat. Das Unwetter hat darnach sehr böse gehaust und großen Schaden angerichtet. Ob es wirklich so schlimm ist oder ob die Schäden sich noch auswachsen, wird wohl bald bekannt werden. Das Getreide allerdings liegt streckenweise regelrecht gewalzt am Boden.

**— Bad Kreuznach, 29. Mai.** Am Hinmel-fahrtstage finden im Kurpark drei Militärkonzerte statt, die von der Landsturmkapelle zu Kreuznach ausgeführt werden. Das Mittagskonzert um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr wird als Frühschoppenkonzert auf dem Quellenhof gespielt, die beiden anderen Konzerte nachmittags um 4 Uhr und abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> im Kurpark. Am voraus folgenden Abend bieten Mitglieder der Kurkapelle ein Solistenkonzert, in dem zahlreiche Mitglieder der Kapelle hervorragende künstlerisch wertvolle Kompositionen vortragen werden. Auf dem Programme stehen die berühmten Variationen aus dem Kaiser-Quartett über das Thema „Gott erhalte Franz den Kaiser“ von Haydn,

ferner eine Serenade für Flöte und Horn, ferner Cellosoli und Violinsoli, außerdem stehen noch einige Orchesterwerke im Programm. Zu Beginn des abends wird die berühmte Fest-Overtüre König Friedrichs II., unseres großen „alten Fritz“, gespielt und zum Schlusse die beiden Sätze der undollendeten Sinfonie Schuberts.

**Kassel, 29. Mai.** Gestern ist der frühere Oberpräsident der Provinz Hannover Wirklicher Geheimrat Dr. Richard v. Wenzel im Alter von 66 Jahren infolge eines Herzschlages gestorben. Der Verstorbene war am 13. April 1850 zu Zehserig in Brandenburg geboren, wurde 1872 Gerichtsreferendar, 1878 Gerichtsassessor, in demselben Jahre Regierungsassessor und 1880 Landrat in Neustadt (Westpr.). Nach vorübergehender Tätigkeit am Oberpräsidium in Hannover kam er 1882 als Landrat nach Hofgeismar und 1886—89 nach Marburg, worauf 1889 seine Berufung in das Landwirtschaftsministerium erfolgte. Hier wirkte er bis zu seiner 1895 erfolgten Ernennung zum Regierungspräsidenten in Koblenz. Am 1. April 1898 wurde er als solcher nach Wiesbaden und Oktober 1902 als Oberpräsident nach Hannover versetzt. Herr v. Wenzel, der 1907 geblendet wurde, war verheiratet mit Johanna Zschmann, einer Großnichte Richard Wagners.

○ **Schwarzwidwischen.** Fortdauernd klagen die Landwirte darüber, daß auf ihren Aedern Schäden durch Schwarzwidwischen angerichtet wird. In welcher Weise man durch ein einfaches Mittel das Schwarzwidwischen von seinen Aedern fernhalten kann, darüber schreibt in der „Deutschen Jägerzeitung“ ein Eiseljäger folgendes: „Aus naheliegenden Gründen wird man sich dieses Jahr besonders bemühen, die Saaten gegen Wild zu schützen. Eingatterten durch einen vollständigen Zaun ist teuer und oft nach den Jagdvachtbedingungen nicht zulässig. Seit einigen Jahren hat man mancherorts in der Eifel mit gutem Erfolge folgendes einfache Verfahren angewandt: Man zieht in 50 Zentimeter Höhe vom Boden einen Draht, der alle 20 Meter von einem schwachen Pfahl gehalten wird. An den Pfahl wird der Draht nicht fest angebracht, sondern er kann sich dort durch eine Leje bewegen. An ihn hängt man nun Blechdedel auf, in die man mit einer Scheere einen Einschnitt macht, und in der Mitte ein kleines Loch schneidet. Damit die Dedel sich nicht vom Winde bis an einen Pfahl wehen lassen, knüpft man rechts und links von dem Dedel in den Draht Schleifen. Anbinden der Dedel mit Bindfaden verhindert die Wirkung, da kein Geräusch entsteht. Damit der Draht nun nicht reißt, wenn ein Stück Wild daranstößt, werden alle 50—60 Meter anstatt Pfähle biegsame Gerten genommen, die dem Druck nachgeben und dann, wenn er nachläßt, den Draht noch längere Zeit in Bewegung halten, wodurch sie ein Geräusch der Blechdedel auf weite Strecken verursachen. Glaubt man durch den einmaligen Drahtzaun keine Erfolge zu haben, so kann man auch einen doppelten Draht ziehen und die beiden Drähte mehrere Meter voneinander entfernt laufen lassen. Dieses letztere Verfahren ist sicher wirksam, doch verlangt man sich damit leicht das Wild für lange Zeit, da es zwischen den beiden Drähten hin und her flüchtet, bis es durch Zufall den zweiten Draht überfällt oder zerreißt. Will man noch mehr Geräusch verursachen, so kann man an den Spitzen der alle 50—60 Meter gestellten Gerten noch Klappervorrichtungen anbringen. An Wegen zieht man 50 Meter beiderseits der Wegekanäle Draht und braucht so keine Tore. Da Schwarzwidwischen aber leicht den Durchschluß findet, so kann man auch leichte, niedrige Tore anlegen oder auch einen Mechanismus, um einen über den Weg gespannten Draht bequem ein- und auszuhängen. An öffentlichen Wegen empfehlen sich nur Tore. Der laufende Meter dieses Drahtzuges kostet nur einige Pfennige und leidet erst später, wenn bessere Zeiten kommen und die Jagdvächter den Wildschaden tragen, leicht entfernt werden.“

## Neueste Drahtnachrichten.

**m Wien, 29. Mai.** (Nichtamtlich.) Amtlich verkundet vom 29. Mai, mittags:

**Russischer Kriegsschauplatz.**  
Starke russische Kräfte versuchten in den letzten Tagen, sich durch Laufgräben und Sappen an unsere bessarabische Front heranzuarbeiten. Das Feuer unserer Geschütze und Minenwerfer vereitelte die Arbeiten des Feindes.  
Sonst nichts von Belang.

**Italienischer Kriegsschauplatz.**  
Im besetzten Raume von Asiago überschritten unsere Truppen bei Roava das Asia-Tal, warfen den Feind bei Canova zurück und breiteten sich auf den südlichen und östlichen Talhängen aus. Andere Kräfte nahmen nach Ueberwindung der Befestigungen auf dem Monte Interotto die Höhen nördlich von Asiago in Besitz. Weiter

im Norden sind der Monte Zebio, Monte Zingarella und Corno di Campo Bianco in unseren Händen.

Im oberen Pissina-Tal wurden die Italiener nach hartnäckigen Kämpfen aus ihren Stellungen westlich und südlich Bettale vertrieben.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz.**  
Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

**m Wien, 30. Mai.** (Nichtamtlich.) Amtlich verkundet vom 30. Mai, mittags:

**Russischer Kriegsschauplatz.**  
Lebhafte Feuerkämpfe namentlich an der bessarabischen Front und in Wolhynien. Sonst keine besonderen Ereignisse.

**Italienischer Kriegsschauplatz.**  
Gestern fiel das Panzerwerk Punta Corbin in unsere Hand. Westlich von Asiago erzwangen unsere Truppen den Uebergang über den Pissina-Bach und bemächtigten sich der südlichen Uferhöhen. Vier heftige Angriffe der Italiener auf unsere Stellungen südlich Bettale wurden abgeschlagen.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz.**  
Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

(ddp) Einem Bericht von der italienischen Grenze entnehmen wir: „Der Lokalanz.“: Eine Lawine von unglücklichen Menschen wälzt sich vom Osten Oberitaliens nach dem Westen zu. Am vorletzten Samstag ging es an. Die Wohlhabenden in Venedig fliehen Hals über Kopf, weil sie neue Ausbrüche der Volksleidenschaft befürchten. Da sie es nicht mit der Eisenbahn können, so mieten sie sich Gondeln zu Hahelpreisen, um wenigstens Chioggia, einen Ausgangspunkt ihrer weiteren Flucht zu erreichen.

**Haag, 30. Mai.** (Zens. Bin.) Aus London wird gemeldet: Nach einer Mitteilung des „Eclair“ sind bei dem Angriff deutscher Flugzeuggeschwader am 20. Mai auf Dänkirchen 12 Häuser schwer und 19 weniger schwer beschädigt worden.

**DDP Stockholm, 29. Mai.** In der Petersburger Admiralität brach Donnerstag mittags ein Großfeuer aus. Es kam gleichzeitig auf der Verbindungstreppe, in den Archiven und in der Telephonzentrale zum Ausbruch und verbreitete sich mit ungewöhnlicher Schnelligkeit im ganzen Hause. Unter den Beamten brach eine Panik aus, da die Treppen infolge des Rauches unpasseierbar waren. Die gesamte Petersburger Feuerwehr wurde von Passanten alarmiert, da sämtliche Telephonleitungen bereits zerstört waren. Die Feuerwehr trotz aus unbekannter Ursache erst nach einviertelstündiger Verspätung ein. Auf der Straße sammelte sich eine große Menschenmenge an, die von der Polizei nur mit Mühe in Ordnung gehalten wurde. Der Marineminister Grigorowitsch entkam mit knapper Not, aus dem dritten Stockwerk springend. Der Admiral Muratjew erlitt schwere Brandwunden. Der Schaden ist außerordentlich bedeutend. Unersehbliche Akten wurden ein Raub der Flammen, das nautische Departement ist vollständig ausgebrannt. Die Ursache ist noch unaufgeklärt, doch wird allgemein Brandstiftung angenommen, da das Feuer an verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit ausbrach. In der Gesellschaft spricht man von dem Raub eines sehr hochgestellten Beamten, da der gewählte Augenblicklich genaue Kenntnis des Arbeitsbetriebes voraussetzte.

## In diesem Sommer

sollte jeder nach Möglichkeit Sommerkleidung tragen, um seine wollebenen Anzüge für den Winter aufzuheben.

Die Firma  
**Heine & Schott in Bingen**

hat für Knaben und Herren große Auswahl in **Leinen, Lüster und Sommerkleidung jeder Art** und bringt dieselben trotz der teuren Zeit billigt zum Verkauf.

Verantw. Schriftleitung: J. A. Mey, Radesheim